



HVBG

HVBG-Info 19/1991 vom 15.08.1991, S. 1724 - 1729, DOK 531.1:519/017-LSG

Zur Frage der Zuordnung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.05.1991 - L 5 U 119/88

Zur Frage der Zuordnung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 14.05.1991 - L 5 U 119/88 -

In einer für die Verwaltungspraxis recht instruktiven Fallgestaltung hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 14.05.1991 - L 5 U 119/88 - zu der bedeutsamen Frage der Mitgliedschaft und Beitragspflicht kleinerer landw. Unternehmen Stellung genommen. Im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG und der anderen Landessozialgerichte hat das Gericht den Grundsatz bestätigt, daß auch kleinere landw. Unternehmen von der landw. Unfallversicherung erfaßt werden. Dabei komme es nicht auf die Größe der landw. Nutzfläche sondern vielmehr darauf an, ob der Umfang der Tätigkeit eine gewisse Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Nach dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt bewohnt der als kaufmännischer Angestellter tätige Kläger seit über 20 Jahren mit seiner Familie auf einem ihm gehörenden 1,17 ha großen Grundstück ein Haus in ländlicher Umgebung. Auf einer zum Anwesen gehörenden etwa 0,7 ha großen Wiese grasen ganzjährig 3-5 Mutterschafe, zu denen im Sommer mehrere Lämmer kommen. In einem Teich werden Karpfen und Schleie gehalten. Außerdem weist das Grundstück einen Bestand von 6-8 Apfel- bzw. Birnenbäumen aus. Unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers und unter Auswertung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens hat das Gericht einen Arbeitsaufwand von mindestens 30 Stunden jährlich bzw. über eine halbe Stunde wöchentlich festgestellt, der nach seiner Auffassung keinesfalls als extrem gering angesehen werden kann. Darüber hinaus hat das Gericht das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht deshalb verneint, weil die Schafhaltung nicht zu Erwerbszwecken sondern ausschließlich zur Freizeitgestaltung betrieben wurde. Insoweit kommt es auf das Motiv des Unternehmers für die Bodenbewirtschaftung nicht an. Die Entscheidung, die auch wertvolle Hinweise zur übrigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum unteren Katastergrenzbereich enthält, hat in Presseveröffentlichungen unter Überschriften wie "Hobby-Landwirte sind beitragspflichtig" lebhafte Resonanz gefunden. Dabei kommt Hinweisen auf die jährliche nicht sehr hohe Beitragsbelastung einerseits und das in derartigen Kleinstbetrieben gleichwohl gegebene Unfallrisiko andererseits nicht unerhebliche Bedeutung zu.

